

Inserate werden
mit 2 Egr. die
Zeile, oder deren
Raum, berechnet

Kreis-Blatt

N^o 48.

Bei Privat-Anzeigen
wird bei gleichzeitiger
Aufnahme der In-
serate in das Stolper
Kreisblatt
für beide Blätter
nur 3 Egr. pro
Zeile berechnet.

des Bütower Kreises.

Mittwoch, den 27. November 1850.

In unserer Verordnung vom 27. Februar v. J. — Amtsblatt No. 62 — weisen wir auf die besondere Wichtigkeit hin, welche die Fertigkeit im Stricken, Nähen und Ausbessern für das weibliche Geschlecht und namentlich für die Töchter unbemittelter Eltern habe, wie die Geschicklichkeit darin ihnen ihr Fortkommen in der Welt erleichtere, das Wohl ihres künftigen Haushaltes sichere, ja selbst in sittlicher Beziehung sich fördernd und bewahrend erweise und wie es darum höchst wünschenswerth sei, daß überall in den Schulen Gelegenheit geboten werde, diese Geschicklichkeit sich anzueignen.

Mit wohlthuernder Befriedigung haben wir es anzuerkennen, daß unsere Worte nicht unbeachtet geblieben sind und die Zahl der Schulen, in welchen solcher Unterricht ertheilt wird, sich abermals vermehrt hat. Theils haben sich wohlthätige Vereine der Förderung dieser für das Volkswohl so wichtiger Angelegenheit unterzogen, theils haben städtische Be- Behörden in richtiger Erkenntniß dessen, was Noth thut der Unordnung und der Verarmung zu wehren, die erforderlichen Einrichtungen getroffen, um die Schülerinnen nicht bloß mit der diesfalligen Anleitung, sondern selbst mit den nothwendigen Arbeitsstoffen zu versehen, theils haben berufseifrige Lehrer es sich angelegen sein lassen, ihre Zöglinge auch mit dieser für das Leben so heilsamen Fertigkeit auszurüsten. So hat in den Schulen zu Alt- und Neu-Bewersdorf, Warschow, Coccejendorf, Suckow, Quesdow, Jannewitz, Besswitz, Clausshagen, Alt-Liepenstier, Neu-Buhrow, Zemmen, Schmidtenthin, Cordeshagen, Wisbur Lüätow, Bangerow, Maschow, Steglin, Gr.-Streitz, Roggow, Cretmin, Dörsentin, Alt-Belz, Barchmin, Bayl, Gr.-Jestin, Currow, Ubedel, Stolpmünde, Strykershagen, Wintershagen, Bahrenbusch, Raddatz, Eschenriege, Neu-Balm, Rosznaw, Buchwalde, Zellentsch, Sommin, Zuckers, Treblin, Diartlum, Döbel, Dahmen, Zemmin, Wusterbarth, Gr.-Jannewitz u. ein gedeihlicher Unterricht im Stricken und Nähen stattgefunden; in Stolp und Colberg ist von den Stadt-

verordneten Versammlungen die Summe von 50 Rthlr. zur Anschaffung von Arbeitsstoffen bewilligt worden; in Putilitz hat der dortige, schon seit mehreren Jahren segensreich wirkende Frauenverein eine Anzahl armer Mädchen im Stricken und Nähen unterwiesen und der Frauenverein in Göslin unterhält für die beiden oberen Klassen der Freischule eine besondere Lehrerin, der in den Unterrichtsstunden jedesmal zwei Vereinsmitglieder helfend und beaufsichtigend zur Seite stehen.

Indem wir nun allen denen, die dies nützliche Werk mit Rath und That unterstützen, unsern Dank und unsere Anerkennung ihres gemeinnützigen Bestrebens bezeigen, geben wir uns der Erwartung hin, daß binnen kurzer Zeit mindestens keine städtische Schule in unserm Bezirk sich finden werde, in der nicht Anleitung zu den nothwendigsten weiblichen Handarbeiten erteilt würde.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Magisträte auf, uns wie bisher in der Förderung dieser für das Volkswohl so einflußreichen Angelegenheit zu unterstützen und was hierin geschehen, uns zum Schlusse des künftigen Jahres anzuzeigen.

Göslin, den 6. November 1850.

Königliche Regierung.

Indem ich vorstehende Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Schulzen der ritterschaftlichen Orte an, mir bis zum 15. Dezember c. schriftlich anzuzeigen, was in der vorbereiteten Sache geschehen ist. Jeder Schulze, welcher nicht zu dem bestimmten Termine die geforderte Anzeige gemacht hat, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr.

Bütow, den 18. November 1850.

Der Landrath Winterfeldt.

Die nachfolgenden Debenten sind von den betreffenden Schulzenämtern zur Einzahlung der daneben bemerkten rückständigen Forststrafgelder binnen endlichen 14 Tagen bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung aufzufordern.

Bütow, den 15. November 1850.

Der Landrath Winterfeldt.

	in	rtl.	sgr.	pf.
1, von dem Bauer Pallubitzky	Dslawdamerow	2	5	—
2, Schulze Hoffmayer	dito	—	20	—
3, Einlieger Johann Wnuck	Reckow	5	—	—
4, Eigenthümer Andr. Czock	dito	2	20	3
5, Einlieger Johann Rogalsky	Klonczen	—	18	6
6, Einwohner Martin Sawarowsky	dito	18	6	—

	in	rtl.	sq.	pf.
7, G.-M.-B. Ludwig v. Siforsky	Klonczen	17	15	—
8, Einlieger Mich. Mesek	dito	17	15	—
9, " Ludwig Czarnowsky	dito	10	15	—
10, " Joh. Blauk	dito	—	20	8
11, " Michael Fischer	dito	—	20	8
12, " Anton Rudnick	dito	—	20	8
13, G.-M.-B. Joh. Siny	Neckow	18	29	2
14, Mich. Neckowsky, Sohn der Wittve Intrezenka	dito	18	29	2
15, G.-M.-B. Ludw. v. Siforsky	Klonczen	18	—	—
16, Einlieger Mich. Mesek	dito	18	—	—
17, Eigenthümersohn Andreas oder Ignaz Kosakowsky	Stüdnitz	38	24	—
18, Schulze Wrycz v. Neckowsky	Osławdamerow	6	12	6
19, Thomas v. Gostomsky, Sohn des Eigenthümers	dito	—	23	1
20, Einwohner Matth. Pacholke	Zemmen	5	20	—
21, Kolonist Neckowsky	Stüdnitz	2	—	—
22, Eigenthümer Anton Tempsky	Klonczen	1	20	—
23, Stephan Gurlikowsky b. Schn. Böttcher	Stüdnitz	2	13	—
24, Carl Schulz	dito	2	6	—
25, Knecht Albrecht Pichowsky bei Lolla	dito	1	20	—
26, Einwohnersohn Friedr. Schwochow	dito	—	21	—
27, Carl Schulz, Sohn der Wittve	dito	—	21	—
28, Eigenthümer Ludw. v. Siforsky	Klonczen	5	25	—
29, " Martin v. Siforsky	dito	7	—	6
30, Friedrich Schwochow	Stüdnitz	—	24	—
31, Eigenthümer Joh. Lüllwig	dito	2	6	—
32, " Eigenthümer Bohla	dito	—	22	—
33, Einwohner Martio Posansky	dito	—	22	—
34, Verwalter Paul Czessinsky	dito	1	15	—
35, Einwohnersohn Johann Marmolowsky	dito	2	5	—
36, Eigenthümer Martin Bohr	dito	1	19	—
37, Joseph Kedrowsky, Sohn des Krügers	Osławdamerow	1	14	—
38, Einwohner Rüdnic, Sohn der Wittve	dito	1	2	—
39, Einwohner Czessinsky	Stüdnitz	—	21	—
40, Bauer Höft	Niensch	1	10	—
41, Knecht Albrecht Durawa) bei Martin v. Si-	Klonczen	6	—	6
42, Knecht Joseph Wnuck) forsky	dito	6	—	6
43, Bauersohn Thaddeus Czessinsky	dito	2	21	6
44, Einwohner Martin Wischle	Neckow	—	21	6
45, " Michael Pichowsky	dito	—	22	—
46, Eigenthümer Joh. Dix	dito	—	21	6
47, Theodor Soltmann) bei Ludwig v. Siforsky	Klonczen	4	5	3
48, Albrecht Durawa)	dito	2	28	3

	in	rtl. sgr. pf.
49, Krüger August Schulz	Neckow	1 11 6
50, Kolonist Franz Gawron	Kloncezen	2 17 —
51, Einlieger Joh. Golinsky	dito	2 17 —
52, G.-A.-B. Heinrich Styp	Neckow	10 28 4
53, " Matthias Wreuz	dito	15 28 4
54, Eigenthümer Martin Holz	dito	15 28 4
55, Heinrich Stoltmann, Sohn des G.-A.-B.	dito	— 21 3
56, G.-A.-B. Johann Janskowsky	dito	3 8 8
57, Einlieger Lorenz Treczinskiy	dito	4 22 8
58, " Albrecht Treczebiatowsky	dito	3 8 8
59, Eigenthümer Martin Holz	dito	— 21 6
60, Einlieger Joh. Ringwelsky	dito	14 8 —
61, " Johann Holz	dito	14 8 —
62, " Carl Ruthke	dito	14 8 —
63, Joseph Prondzinsky	dito	14 8 —
64, Albr. Prondzinsky	dito	9 18 —
65, Simon Ringwelsky	dito	14 8 —
66, Johann Chamier, Sohn der Wittwe Chamier	dito	9 18 —
67, Wächter Stanislaus Lipinsky	dito	— 21 6
68, Maurer Carl Biegle	Kloncezen	— 22 6
69, Eigenthümer Martin Holz	Neckow	— 21 3
70, Einlieger Ludwig Czarnowsky	Kloncezen	14 12 3
71, " Michael Meseck	dito	9 25 9
72, Kolouist Martin v. Sikorsky	dito	9 25 9
73, Knecht Jakob Tibura bei Thomas Styp	Neckow	2 — —
74, Mich. Neowski bei der Wittwe Intrezenka	dito	1 15 —
75, G.-A.-B. Anton Modri v. Dombrowsky	dito	3 20 —
76, Stephan Gurlikowsky	Städtlich	2 20 —
77, Knecht Theodor Stoltmann	Kloncezen	— 22 6
78, Wilh. Witt, Sohn des Altf. Witt	dito	— 22 6
79, Johanne Wischke	Neckow	— 21 6
Summa		448 14 5

Die Ortsbehörden werden mit Hinweisung auf den §. 12. der Klassensteuer-Erhebungs-Instruction vom 18. August 1820 veranlaßt, von denjenigen Steuerpflichtigen, deren Klassensteuer-Beträge, im II. Halbjahr e. weder durch Exekution noch auf irgend eine andere gesetzliche Weise haben beigetrieben werden können, in dem Zeitraum von: 10. bis 15. Dezember d. J. eine namentliche Liste nach dem hierunter gegebenen Schema leserlich und richtig anzufertigen, und diese binnen gleicher Frist zur Niederschlagung der Restbeträge hier auf dem landrätlichen Bureau einzureichen.

Bütow, den 21. November 1850.

Der Landrath Wintersfeldt.

Liste der mit ihren Klassensteuerbeträgen pro II. Halbjahr 1850 der eingelegten Exekution ungeachtet, im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde N.N.

Laufende No.	Namen und Vornamen der Restanten.	Stand und Gewerbe.	Klassensteuer-Einschätzung			Betrag des Rückstands	Bescheinigung, daß die Exekutions-Vollstreckung stattgefunden, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
			laufende No. in der Steuerliste,	zum monatlichen Steuer- satz von			
				rtl.	sgr.		

Die Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, die Klassensteuer Zu- und Abganglisten pro 2. Halbjahr c. sogleich nach dem Empfang dieser Verfügung im Concept anzufertigen und diese Behufs der Revision spätestens bis zum 8. Dezember c. bei Vermeidung kostenpflichtiger Einforderung auf dem hiesigen landrätlichen Bureau einzureichen.

Für die in Zugang zu bringenden Personen sind die Abzugscheine der Liste beizufügen und müssen daher solche von den Steuerpflichtigen bei der Anmeldung gleichzeitig mit eingereicht werden. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche den Abzugschein nicht besorgen, werden nach der Verordnung der Königl. Regierung vom 22. März 1822, Amtsblatt pro 1822, Seite 138, mit ihrem Steuerbetrage vom Anfange des Steuerjahres ab, in Zugang berechnet.

Nach dem Eingange der betreffenden Conceptlisten, wird hierseits ungesäumt die Revision derselben vorgenommen werden und sollen die Ortsbehörden die Listen alsdann zur schleunigen Anfertigung einer Reinschrift so zeitig zugesandt erhalten, daß sie im Stande sind, die beiden Exemplare spätestens bis zum 20. Dezember c. hier vollständig wieder einzureichen.

Indem ich nun die Ortsbehörden veranlasse, auch den letzten Termin zur Einreichung der Listen prompt inne zu halten, bemerke ich zugleich, daß die Formulare zu den beregten Listen auf dem hiesigen Bureau gegen Erstattung der Druckkosten zu erhalten sind.

Bütow, den 21. November 1850.

Der Landrath Winterfeldt.

Höherer Bestimmung gemäß sollen die Vorarbeiten zum Kreis-Ersatz-Geschäft schleunigst bewirkt werden, wozu aber, vorzugsweise die Berichtigung der Orts-Stammrollen gehört. Zu diesem Behuf übersende ich den Ortsbehörden die Stammrollen beiliegend mit dem Veranlassen, die Berichtigung der selben nunmehr ungesäumt auszuführen.

1. In den Ortsstammrollen müssen:

a, die seit der vorjährigen Berichtigung entweder gestorbenen oder verzogenen Personen, welche nicht mehr dem Orte angehören, durch eine bis zur letzten Rubrik mit schwarzer Dinte zu ziehende gerade Linie gestrichen und daneben in der Kolonne 16. der Sterbetag oder der Ort, wohin sie verzogen sind, und das Jahr ihres Abzugs bemerkt werden,

b, alle männliche Personen, welche seit der vorjährigen Stammrollen-Berichtigung neu zugezogen oder bisher darin aufzunehmen übergegangen sind, jetzt in die Rolle ihrer Hausnummer nach und in Kolonne 16 der Ort, von wo dieselben gekommen, richtig eingetragen werden.

2. Die Geburtscheine der jüngsten Militairpflichtigen, welche im Laufe des Jahres 1831 geboren, so wie die Gestellungs-Atteste der Militairpflichtigen, welche erst nach der letzten Ersatz-Aushebung aus anderen Kreisen zugezogen sind, eingefordert, und mit den Stammrollen hier eingereicht werden.

2. Wenn auf diese Weise die Ortsstammrollen berichtigt und vorschriftsmäßig bescheinigt worden sind, fertigen die Schulzen von sämmtlichen Kantonisten der Altersklassen von 20 bis incl. 32 Jahren, also, welche in den Jahren 1819, bis incl. 1831 geboren und noch zur Bestellung bestimmungsmäßig verpflichtet sind, eine Nachweisung nach dem hierunter ertheilten Schema der Art an, daß zunächst die jüngern und dann die folgenden Altersklassen alphabetisch geordnet darin verzeichnet werden, und reichen diese mit den Ortsstammrollen dann spätestens **bis zum 6. Dezember c. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung durch einen expresse Boten** hier auf meinem Bureau ein.

Da nach den Bestimmungen der Instruktion vom 1. August 1834 die Ausfertigung und Berichtigung der Ortsstammrollen auch den Herren Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern zur Pflicht gemacht ist, so veranlasse ich dieselben gleichzeitig, sich diesem Geschäfte da, wo die Schulzen des Schreibens nicht gehörig kundig sind, jedenfalls persönlich zu unterziehen, andernfalls aber auch dieselben mit Rath zu unterstützen.

Bütow, den 22. November 1850.

Der Landrath Winterfeldt.

N a c h w e i s u n g
von den Militairpflichtigen in der Gemeinde

Loosungsnummer	Hausnummer und der Stammrolle.	Vor- u. Zuname des Militairpflichtigen	Geburts Ort.	Datum der Geburt.			Gewerbe oder Stand.	Religion.	Wohnort des des Vaters oder der Mutter des Kantonisten.	Entscheidung der Ersatzkommission nach dem Ge- stellungs-Attest.
				Ta	Mon	Jahr				

Auf Antrag des Oberförster Clausius wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Schulzen Schröder zu Phaschen einstweilen die Aufsicht über die Forstparzelle „die Wohlländer“ bei Gr. Tuchen übertragen worden ist.

Bütow, den 20. November 1850.

Der Landrath Winterfeld.

A n z e i g e n.

Der Fourage-Bedarf für den hier stationirten berittenen Genß'arm, bestehend in Hafer, Heu und Stroh, wird für das Jahr 1851 in termino

Sonnabend den 30. Novembr e. Vormittags 11 Uhr
zu Rathhause hieselbst an den Mindestfordernden ausgedoten werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen bei uns zu ersehen sind, und der Zuschlag der königlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Bütow, den 20. November 1850.

D e r M a g i s t r a t.

Getreidepreise zu Bütow am 20. November 1850.

Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln	Stroh.	Heu.
Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Schock.	Centner.
1 rthl. 3 sgr.	— rthl. 22 sg.	— rt. 19 sg.	1 rt. 10 sg.	8 sgr.	7 rt. — sg.	— rthl. 20 sgr.

Das Verzeichniß der Gemeinden

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Das Verzeichniß der Gemeinden ist in drei Theile eingetheilt: 1. Die Gemeinden, welche im Jahre 1850 bestanden; 2. Die Gemeinden, welche seit dem Jahre 1850 entstanden; 3. Die Gemeinden, welche seit dem Jahre 1850 aufgehört zu bestehen.

Das Verzeichniß der Gemeinden ist in drei Theile eingetheilt: 1. Die Gemeinden, welche im Jahre 1850 bestanden; 2. Die Gemeinden, welche seit dem Jahre 1850 entstanden; 3. Die Gemeinden, welche seit dem Jahre 1850 aufgehört zu bestehen.

Verzeichniß der Gemeinden

Das Verzeichniß der Gemeinden ist in drei Theile eingetheilt: 1. Die Gemeinden, welche im Jahre 1850 bestanden; 2. Die Gemeinden, welche seit dem Jahre 1850 entstanden; 3. Die Gemeinden, welche seit dem Jahre 1850 aufgehört zu bestehen.

Das Verzeichniß der Gemeinden ist in drei Theile eingetheilt: 1. Die Gemeinden, welche im Jahre 1850 bestanden; 2. Die Gemeinden, welche seit dem Jahre 1850 entstanden; 3. Die Gemeinden, welche seit dem Jahre 1850 aufgehört zu bestehen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Das Verzeichniß der Gemeinden ist in drei Theile eingetheilt: 1. Die Gemeinden, welche im Jahre 1850 bestanden; 2. Die Gemeinden, welche seit dem Jahre 1850 entstanden; 3. Die Gemeinden, welche seit dem Jahre 1850 aufgehört zu bestehen.